











Jede und jeder kann von häuslicher Gewalt betroffen sein – unabhängig von Alter, gesellschaftlicher Stellung, kultureller Identität oder Religionszugehörigkeit, ob verheiratet oder ledig.

Im Walliser Gesetz über häusliche Gewalt, das am 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist, wird Gewalt wie folgt definiert:

«Jede Verletzung oder Androhung einer Verletzung der körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Integrität einer Person, die ihrer Gesundheit, ihrem Überleben, ihrer Entwicklung oder ihrer Würde tatsächlich oder potenziell schadet, ausgeübt durch eine andere Person, mit der diese durch Familie, Ehe, eingetragene Partnerschaft oder freie Beziehung verbunden ist, während des Zusammenlebens oder innerhalb des Jahres, das auf die Scheidung, die gerichtliche Auflösung oder die Trennung folgt.» Unter gewaltbetroffenen Personen versteht man "die Opfer und die Urheber von häuslicher Gewalt sowie die Kinder und Verwandten aus der häuslichen Umgebung." (Art. 2 GhG).



VORWORT

Gewalt ist nie gerechtfertigt – Gewalt ist gesetzlich verboten. Dabei ist es egal, ob die Gewalt von einem Partner oder einer Partnerin, einer nahestehenden Person, einem Bruder, einer erwachsenen Tochter, einem volljährigen Sohn, einem Onkel oder irgendeiner anderen Person ausgeübt wird. Gewalt ist immer inakzeptabel.

Unter den Begriff «Gewalt» fallen Schläge oder Handlungen, welche die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität betreffen. Gewalt tritt aber auch durch Worte, Einstellungen oder Verhaltensweisen, die Angst schüren, in Erscheinung. Diese Handlungen haben Auswirkungen auf alle Familienmitglieder und bringen den Alltag jedes einzelnen durcheinander. Das Wohlbefinden, das Selbstvertrauen, die Gesundheit, die gesellschaftlichen und beruflichen Beziehungen aller Familienmitglieder werden durch Gewalt beeinträchtigt. Ob sie die Gewaltszenen nun direkt miterleben oder nicht: Kinder sind immer betroffen – auch wenn sie das nicht offen zeigen.

Daher ist es umso wichtiger, jeder gewaltbetroffenen Person¹ zu Hilfe zu kommen, ob die Gewalt nun gegen sie gerichtet ist oder ob sie die Gewalt selbst ausübt. Die Opfer zu schützen und den gewaltausübenden Personen ermöglichen, sich von ihrem Gewaltverhalten zu lösen bedeutet, langfristig die Lebensqualität aller Beteiligten zu verbessern.

In dieser Broschüre geht es vor allem um **Gewalt in der Beziehung** und um deren Eigenschaften. Es werden Möglichkeiten aufgezeigt, wie und wo Betroffene und Aussenstehende Hilfe erhalten können.

¹ Man spricht von «gewaltbetroffener Person», weil alle Personen, die von Gewalt betroffen sind, darunter leiden — ob die Gewalt nun gegen sie gerichtet ist oder ob sie selbst Täter beziehungsweise Täterin sind.

Erfahren Sie in Ihrer Beziehung Gewalt? Haben Sie in Ihrem Privat- oder Berufsleben mit Personen zu tun, die Gewalt in einer Beziehung ausgesetzt sein könnten? Diese Broschüre kann Ihnen helfen. Die einzelnen Teile können unabhängig voneinander gelesen werden.



Der erste Teil richtet sich an die direkt von Gewalt in der Beziehung betroffenen Personen – egal, ob sie Gewalt ausgesetzt sind oder sie selbst ausüben.

Diesen Personen soll ermöglicht werden:

- Innezuhalten und über ihre Situation nachzudenken:
- Einzuordnen, zu erkennen, was in ihrer Beziehung passiert;
- Informationen zu **Unterstützungsmöglichkeiten** zu erhalten.



Der zweite Teil der Broschüre richtet sich an die Zeuginnen oder Zeugen, an die Personen, die in ihrem Alltag oder am Arbeitsplatz mit gewaltbetroffenen Personen zu tun haben und sich Gedanken oder Sorgen um eine betroffene Person machen. Diese Angehörigen (Familienmitglieder, Freundeskreis, Nachbarn und Nachbarinnen, Kollegen und Kolleginnen usw.) finden in der Broschüre Informationen, um zu verstehen, was die gewaltbetroffenen Personen durchleben.



Der dritte Teil ist an die Fachleute gerichtet. Ihre Rolle wird erläutert und es werden konkrete Möglichkeiten aufgezeigt, wie den Betroffenen geholfen werden kann.



Im vierten Teil werden einige gesetzliche Aspekte in Erinnerung gerufen.



Der fünfte Teil enthält eine Liste der wichtigsten Organisationen, die Unterstützung bieten, Informationen über die Folgen von Gewalt und das weitere Vorgehen erteilen können.

INHALTSVERZEICHNIS





- o Bin ich betroffen?
- o Gefangen in der Gewaltspirale
- o Weg von der Gewalt!
- o Wie kann ich Gewalt verhindern?



HÄUSLICHE GEWALT ALS ZEUGIN ODER ALS ZEUGE VERSTEHEN

12

- o Konflikte von Gewalt unterscheiden
- o Die Schwierigkeit, sich Hilfe zu suchen



FÜR FACHPERSONEN: UNTERSTÜTZUNG VON GEWALTBETROFFENEN

16

o Was tun?
o Ressourcen

\

WAS SAGT DAS GESETZ?

20

- o Wie wird ein Strafverfahren eingeleitet?
- o Auf welche Unterstützung hat das Opfer Anrecht?
- o Welche Schutzmassnahmen können angeordnet werden?
- o Hat die Trennung einen Einfluss auf die Aufenthaltsbewilligung?
- o Wie kann häusliche Gewalt verhindert und bekämpft werden?



BERATUNG UND INFORMATION

24



Bin ich betroffen?

Gewalt hat nichts mit einem Kontrollverlust zu tun. Sie schleicht sich **zunehmend** in die Beziehung ein. Eine der Personen in der Beziehung bedient sich aggressiver Gesten und Handlungen, um der anderen Person die gewünschte Reaktion aufzuzwingen.

Gewalt kann verschiedene Formen annehmen: körperliche, psychische, sexuelle und/oder wirtschaftliche Gewalt.

Es kann schwierig sein zu bestimmen, ob das, was einem widerfährt, als Gewalt gilt oder nicht.

Jede der Aussagen unten kann ein Ausdruck von Gewalt sein. Das sind aber noch lange nicht alle möglichen Formen. Mit Gewalt konfrontiert zu sein bedeutet, ähnliche Situationen zu durchleben, die sich wiederholen und mit der Zeit immer schlimmer werden



Ausserhalb meiner Beziehung sehe ich nur noch wenige Leute.

Ich werde zuhause und/oder in der Öffentlichkeit erniedrigt und gedemütigt.

Ich muss meinem Partner oder meiner Partnerin gegenüber rechtfertigen, wieviel Geld ich wofür ausgebe.

Wenn mir etwas nicht gefällt, bin ich frustriert und fühle mich ungerecht behandelt. Ich habe Angst um meine Kinder. Ich will nicht, dass sie unsere Streite mitbekommen. Ich wurde von meinem Partner oder meiner Partnerin gekratzt, geohrfeigt.

Ich habe Angst, die Kontrolle zu verlieren.

Ich fühle mich in meiner Beziehung voll ausgeliefert.

Ich habe häufig das Gefühl, Dinge tun zu müssen, nur um es meinem Partner oder meiner Partnerin recht zu machen.

Ich muss immer genau wissen, wo sich mein Partner oder meine Partnerin aufhält. Ich traue mich nicht mehr, meine Meinung zu vertreten oder von mir aus etwas vorzuschlagen.

Unsere Streite gehen immer übel aus. Alles gerät ausser Kontrolle, auch wenn ich nicht will, dass es so abläuft.

Mein Partner oder meine Partnerin droht mir häufig. Beispielsweise, dass er oder sie mich verlassen wird, mir die Kinder wegnehmen oder mich in mein Heimatland zurückschicken wird.

Mein Partner oder meine Partnerin verbietet mir, bestimmte Dinge zu tun, irgendwo hin zu gehen, etwas zu unternehmen.

«Ich bin seit zehn Jahren mit meinem Partner zusammen. Wir haben zwei Kinder. Schon seit drei Jahren bemühe ich mich darum, eine feste Anstellung zu bekommen. Mein Partner ist aber voll und ganz zufrieden damit, dass ich finanziell von ihm abhängig bin. Bei jedem Streit hält er mir vor, dass ich und die Kinder ohne ihn nichts hätten. Vor fünf Monaten habe ich nun endlich einen Job gefunden. Seither hält mir mein Partner vor, ich würde mich mit einem Anderen treffen. Er droht mir ständig, mir die Kinder wegzunehmen und mich rauszuwerfen. Er besitzt auch Waffen. Er hat nie die Hand gegen mich erhoben – er ist eher einer, der auf Möbel schlägt oder Dinge wirft. Vor kurzem hat er begonnen, mich zu stossen. Mein Sohn fragt mich nach unseren Auseinandersetzungen oft, weshalb ich weinen würde, weshalb Papa sagen würde, ich müsse ohne ihn und seine Schwester fortgehen. Ich weiss nicht, ob das wirklich Gewalt ist.» Erfahrungsbericht, www.volencequefare.ch

«Ich bin seit 30 Jahren verheiratet und wir haben zwei erwachsene Kinder. Nach einem dreimonatigen Spitalaufenthalt hat mich mein Arbeitgeber nach 14 Jahren in seiner Firma entlassen. Drei Tage nach meiner Entlassung hatte ich mit meiner Frau Streit, weil sie mir verbieten wollte im Fernseher einen Film zu schauen. Der verbale Streit wurde immer heftiger und meine Frau hielt mir den Verlust meiner Arbeitsstelle vor. Als sie mich im Gesicht kratzte, gab ich ihr aus Reflex eine Ohrfeige.» Erfahrungsbericht, www.volencequefaire.ch

Was Sie selbst zu Hause erleben, gleicht es einem der geschilderten Erfahrungsberichte? Dann haben Sie es vielleicht mit **Gewalt in der Beziehung** zu tun.

Sie sollten sich bewusst sein, dass Gewalt kein Schicksal ist, dem man machtlos ausgeliefert ist. Auch wenn es Ihnen schwerfällt: Sprechen Sie mit einer nahestehenden Person oder mit Fachleuten über das, was Sie in Ihrer Beziehung erleben. Das ist ein **erster wichtiger Schritt, um Unterstützung und Lösungen zu finden**.



Gefangen in der Gewaltspirale

Gewalt in der Beziehung ist keine Krankheit, auch wenn die betroffenen Personen manchmal gesundheitlich angeschlagen sind. Mehrere Faktoren können eine Rolle spielen: ein Gewalt tolerierendes Umfeld, ein gewaltgeprägter familiärer Hintergrund, mangelnde oder fehlende Unterstützung des Umfelds, Probleme wie Stellenverlust, Überschuldung oder regelmässiger Alkohol- oder Drogenkonsum. Gewalt ist Teil einer Dynamik, die sich tendenziell wiederholt und zu einer Gewaltspirale entwickelt, die sich in folgende vier Phasen gliedert:

- Zuerst kommt es zum Spannungsaufbau. Zwischen den beiden Partnern baut sich ein angespanntes Verhältnis auf, das eskalieren könnte.
- 2 Um die Kontrolle wiederzuerlangen und das Blatt zu ihren Gunsten zu wenden, wendet eine der beiden Personen Gewalt an. Die andere erschrickt, wird eingeschüchtert, fühlt sich verängstigt und machtlos.
- 3 Darauf folgt die Phase der Rechtfertigung. Beide versuchen, eine Erklärung für das Gewaltverhalten zu finden: die schwierigen Lebensumstände, Alkohol, das Verhalten des anderen usw.
- 4 Schliesslich folgt die «Honeymoon-Phase»: Die Beiden versprechen sich, dass das nie wieder vorkommen wird. Die gewaltausübende Person macht alles, damit ihr vergeben wird. Die andere Person will ihren Versprechen glauben. Beide halten an der Hoffnung fest, dass sich die Situation bessern wird. Mit der Zeit klingt diese «Honeymoon-Phase» wieder ab.

«Ich bin seit eineinhalb Jahren mit meinem Freund zusammen. Es war Liebe auf den ersten Blick. Letzthin hat er mich so fest auf den Oberschenkel geschlagen, dass sein Handabdruck sichtbar blieb. Er hat mich schon oft erniedrigt und mir gesagt, dass ich arbeiten sollte, dass meine Familie allesamt Nichtsnutze seien, dass mir niemand zu sagen brauche, ich sei hübsch. Letzten Sonntag hat er mich gepackt und geschüttelt und mich fest gestossen. Da habe ich ihm gesagt, dass ich Schluss machen wolle. Seither hat er sich komplett geändert. Er ist zärtlich, aufmerksam, sagt mir lauter nette Dinge und kümmert sich um mich.» Erfahrungsbericht, www.volenceuterare.ch

C



Dieser Kreislauf setzt schrittweise ein. Obschon es zu «ruhigen Momenten» kommt, können die Abstände zwischen den einzelnen Phasen immer kürzer werden.

Die Gewaltspirale hält beide Partner und auch die Kinder gefangen. Diesen Kreislauf ohne die Hilfe von Fachleuten zu durchbrechen, ist sehr schwierig. Die Erinnerung an gemeinsame schöne Momente, Scham, Schuldgefühle oder auch die Angst vor der Zukunft können einen davon abhalten, über das Erlebte zu sprechen und Hilfe zu suchen.



Weg von der Gewalt!

Fachleute können Ihnen helfen. Mit ihrer Unterstützung können Sie:

- sich Gedanken über Ihre Beziehung machen, um nachzuvollziehen, was Sie durchleben:
- ein offenes Ohr finden und sich weniger allein fühlen;
- sich Gedanken zu Alternativen zum Gewaltverhalten und zu Strategien zu Ihrem Schutz machen:
- sich Gedanken über Hilfe für Ihre Beziehung machen;
- Ihr Selbstvertrauen wiedererlangen und zu einem gewaltfreien Leben finden;
- Informationen zum Thema Gewalt erhalten:
- Rechtsberatung im Zusammenhang mit Ihrer Situation erhalten;
- konkrete Hilfe erhalten (Beratung, Notunterkunft, Unterstützung für Ihre Kinder usw.):
- Unterstützung in administrativen, finanziellen, rechtlichen Belangen finden;
- einen Dolmetscher oder eine Dolmetscherin in Anspruch nehmen, um richtig verstanden zu werden und zu verstehen, was Ihnen erklärt wird:
- usw.

«Dank den anderen, aber vor allem dank den Betreuern, habe ich nach abläuft.» (P., gewaltbetroffener Mann, Forschungsgespräch, Westschweiz)

hat sich sein Verhalten deutlich verändert.» (A., GEWALTBETROFFENE FRAU, FORSCHUNGSGESPRÄCH, WEST-

SCHWEIZ)

Wie kann ich Gewalt verhindern?

Gewalttätiges Verhalten kann durch verschiedene Strategien abgewandt werden, wodurch man sich selbst, aber auch andere – vor allem die Kinder – schützen kann. Beispiel:

WENN ICH BEFÜRCHTE, GEWALT ZU ERFAHREN, KANN ICH...

- Jemanden aus der Nachbarschaft informieren und einen Code vereinbaren, damit diese Person die Polizei ruft, wenn ich mich gefährdet fühle;
- Mein Handy immer aufgeladen haben, die Nummern des Notfalls und der Polizei speichern, bei Gefahr anrufen;
- Kopien von wichtigen Unterlagen an einem sicheren Ort aufbewahren;
- Scharfe, schneidende Gegenstände und/oder Waffen ausser Reichweite bringen;
- Sollte ich fliehen müssen, eine Tasche mit Kleidern, Medikamenten, Ausweispapieren, Geld, Ladegerät usw. für mich und meine Kinder bereithalten:
- Eine Opferhilfe-Beratungsstelle, eine Notunterkunft oder einen Hilfsverein kontaktieren;
- Meinen Kindern erklären, was bei Gewalt zu tun ist: zu den Nachbarn rennen, die Polizei rufen...
- Gegebenenfalls einen ausführlichen ärztlichen Befund verlangen;
- Mein Zuhause verlassen¹
- USW.

WENN ICH DENKE, DASS ICH GEWALT ANWENDEN KÖNNTE. KANN ICH...

- Die Momente identifizieren, in denen ich zu gewalttätigem Verhalten neige;
- Strategien überlegen, wie ich Spannungen abbauen kann:
 - o Die Wohnung verlassen;
 - o Vermeiden, direkt nach Hause zu gehen;
 - Einen Freund oder eine Freundin anrufen, um darüber zu sprechen;
 - Einer Aktivität ausserhalb der Wohnung nachgehen, mit der ich Spannung abbauen kann;
 - Feststellen, was mir hilft, damit ich nicht zu Alkohol oder Drogen greife;
 - Festlegen, wo Waffen in Sicherheit gebracht werden können;
- Die überlegten Strategien in die Tat umsetzen, wenn die Aggression in mir hochsteigt;
- Eine Fachstelle kontaktieren:
- usw.

Sie haben jederzeit das Recht, ohne jemanden um Erlaubnis zu fragen, Ihr Zuhause zu verlassen und sich in Sicherheit zu begeben (Art. 175 ZGB), gegebenenfalls mit Ihren Kindern (Art. 274 ZGB).



Es ist ziemlich heikel, bei Gewalt, die man miterlebt oder vermutet, zu reagieren. Als nahestehende Person (Familienmitalied, Nachbar/in, Freund/in, Kollege/Kollegin, Arbeitgeber/in usw.) einer gewaltbetroffenen Person können Sie Fragen beschäftigen wie:

- Soll ich mich einmischen?
- Ist das meine Angelegenheit?
- Macht dieses Paar bloss eine «schwierige Phase» durch?
- Wie kann ich eingreifen, ohne die Situation zu verschlimmern?
- Wer ist die gewaltausübende Person, wer das Opfer?
- Wie kann ich helfen?

«Meine Nachbarin ist mir schon zweimal innert weniger Wochen mit einem geschwollenen Auge (Blutergüsse, trockene Blutkruste) über den Weg gelaufen. Ich wohne erst seit kurzem hier und kenne sie nicht gut. Darum traue etwas Schlimmes zusammengereimt habe. Ich habe zwar nie Schreie gehört, um Genaueres in Erfahrung zu bringen? Bin ich ein Feigling?»

ERFAHRUNGSBERICHT, WWW.VIOLENCEQUEFAIRE.CH

Konflikt von Gewalt unterscheiden

Als nahestehende Person können Sie beobachten, was in der Beziehung abläuft, wie das Paar miteinander umgeht. Um zu bestimmen, ob es sich um einen einfachen Paarkonflikt handelt oder um mehr, können Sie sich folgende Fragen stellen:

- ▶ Hat in dem, was ich beobachte, eine der Personen die Macht über die andere?
- ▶ Hat das, was ich beobachte, Auswirkungen auf die Paarbeziehung, die Kinder, die Gesundheit der Familie...?
- Welche Reaktionen zeigen die Beiden und wie äussert sich das?
- Ist es das erste Mal oder habe ich so etwas schon oft beobachtet?

Sie können auch verschiedene Zeichen erkennen, die über die Spuren körperlicher Gewalt hinausgehen. Diese können Sie misstrauisch machen, vor allem, wenn sie wiederholt auftreten. Wenn eine der Personen die andere regelmässig dominiert und kontrolliert und die andere sich nicht traut, sich zu äussern oder es nicht kann, dann handelt es sich möglicherweise um Gewalt. Aber auch, wenn Meinungsverschiedenheiten immer zugunsten der gleichen Person ausgehen.





]4

Oder wenn eine der beiden Personen:

- alle administrativen und/oder finanziellen Belange selbst regelt;
 der anderen nicht erlaubt, etwas zu tun;
- über Fragen in Bezug auf die Beziehung oder die Familie allein entscheidet (Beziehungen zur Familie oder zum Freundeskreis, Kindererziehung, Wahl des Ferienortes usw.);
- ihre Meinung nicht vertreten und sich bei Meinungsverschiedenheiten über die gefällten Entscheide nicht äussern kann;
- alle Haushaltspflichten, Einkäufe usw. selbst erledigt;
- ständig an der anderen herumnörgelt und immer fordernder wird;
- beunruhigt und verängstigt wirkt, das Selbstvertrauen verloren hat;
- sich der anderen gegenüber respektlos verhält, sie in der Öffentlichkeit beleidigt und erniedrigt, aggressiv mit ihr umgeht;
- isoliert und abgeschottet ist, kaum Kontakt zu ihrem Freundeskreis hat;
- eine Waffe besitzt.

In Gewaltsituationen verharmlost das Paar häufig seine Probleme und/oder weigert sich, darüber zu sprechen.

Wenn Sie das Gefühl haben, dass jemand aus Ihrem näheren Umfeld von Gewalt betroffen ist – sei es als Täter/in oder als Opfer –, bieten Sie dieser Person Ihre Unterstützung an und ermutigen Sie sie dazu, **eine entsprechende Fachstelle zu kontaktieren**. Wenn die beiden involvierten Personen jede für sich Hilfe und Unterstützung suchen können, trägt das zum Verhindern weiterer Gewaltsituationen bei. Damit werden auch die Kinder des Paares geschützt.



Rufen Sie bei drohender Gefahr die Polizei, diese wird die Betroffenen schützen und die Situation unter Kontrolle bringen.

Wenn Sie sich nicht sicher sind, was Sie tun sollten, wenden Sie sich an entsprechende **Fachleute**, die Ihnen Auskunft erteilen können **S.24**

Die Schwierigkeit, sich Hilfe zu suchen

Als nahestehende Person können Sie den Eindruck erlangen, dass die Betroffenen sich dagegen sträuben, etwas zu unternehmen. Das kann in Ihnen Ärger, Machtlosigkeit oder Unverständnis wecken. Seien Sie sich dessen bewusst, dass Gewalt in einer Spirale abläuft 5.8-9 (28). Die Wiederholung der verschiedenen Phasen der Gewaltspirale ist der Grund für die Ambivalenz, die beide Partner empfinden.

Die Opfer wollen in erster Linie, dass die Gewalt aufhört. Häufig wollen sie nicht, dass ihr Partner oder ihre Partnerin bestraft wird. Oder sie fürchten sich aus verschiedenen Gründen davor, ihr Geheimnis zu lüften: die empfundenen Gefühle, die Angst vor einem Stellenverlust des Partners oder der Partnerin, vor einem Abbruch der Beziehung untereinander oder zu den Kindern. Ausserdem haben die Betroffenen häufig Angst vor einer Trennung, wenn sie selbst nur über sehr geringe Mittel verfügen.

Die gewaltbetroffenen Personen befinden sich in verschiedenen Stadien der Gewaltspirale, nicht nur in der Phase des Gewaltausbruchs oder der Gewalteskalation. Behalten Sie im Umgang mit Betroffenen immer im Hinterkopf, dass sich Gewalt nicht nur auf die sichtbaren Zeichen von Aggression beschränkt. Akzeptieren Sie auch, dass sich das Verhalten der Betroffenen ändern kann, je nachdem, in welcher Phase sie sich gerade befinden: Sie können beschliessen, ihren Partner oder ihre Partnerin zu verlassen, Klage einzureichen, versuchen sich zu rechtfertigen, Ausflüchte und Entschuldigungen suchen oder fest davon überzeugt sein, dass so etwas nie wieder vorkommen wird. Beide Partner sind in diesem Teufelskreis gefangen.

Diese Mechanismen führen dazu, dass die Ambivalenz der gewaltbetroffenen Personen eine normale Reaktion darstellt. Sie müssen sich allerdings dessen bewusst sein, dass diese Ambivalenz Ihre Sicht der Dinge beeinflussen kann. Sie kann Sie dazu verleiten, die Situation zu verharmlosen, zu banalisieren oder die Betroffenen zu verurteilen. Vergessen Sie nicht, dass es seine Zeit dauert, bis man Hilfe holt. Die Betroffenen müssen zuerst ihre Hemmungen und Ängste überwinden.



Die dauerhafte Abnahme von gewalttätigem Verhalten erfolgt über den Schutz der Opfer **und** über die Betreuung der Täter/innen, damit sich diese die nötigen Kompetenzen zur Verhinderung von Gewalt aneignen können. Dadurch wird die Lebensqualität aller Beteiligten, einschliesslich der Kinder des Paares, verbessert.

Was tun?

Häufig wollen gewaltbetroffene Personen ihr **Geheimnis bewahren**. Sie schämen sich, fühlen sich schuldig. Sie fürchten sich vor den möglichen Konsequenzen, wenn sie darüber sprechen würden.

In Ihrem Berufsalltag werden Sie Personen antreffen, die sich in verschiedenen Phasen der Gewaltspirale befinden (siehe Gewaltspirale Seite ▶ 9). Ihre Reaktion kann einen grossen Unterschied ausmachen. Beziehen Sie also klar Stellung zum Thema Gewalt.

Auch wenn es oftmals schwierig ist festzustellen, wer Gewalt ausübt und wer sie erfährt: Sprechen Sie mit den involvierten Personen getrennt und vermeiden Sie, zwischen den Beiden zu vermitteln (damit laufen Sie Gefahr, die Person, die der Gewalt ausgesetzt ist, erneut in die Opferrolle zu drängen).

¹ Mehrere der hier aufgezeigten Lösungsansätze können auch von nahestehenden Personen angewandt werden.

Sie können beispielsweise:

- Zuhören, ohne die Person zu verurteilen, und ihr glauben;
- Verfügbar sein und den Kontakt aufrecht erhalten, auch wenn sich die Person noch nicht an eine Fachstelle wendet;
- Ihr helfen, sich darüber Gedanken zu machen, dass sie von Gewalt betroffen ist und welche Folgen ihr Verhalten hat;
- Sie über die Hilfsstellen und die Unterstützungsangebote informieren sowie präzisieren, dass zumindest die Erstgespräche dort kostenlos sind;
- Sie dazu ermutigen, diese Stellen zu kontaktieren und deren Angebote in Anspruch zu nehmen; ihr anbieten, sie bei diesem Vorgehen zu unterstützen;
- Ihr Einverständnis einholen, um mit einer Fachperson über ihre Situation zu sprechen; ihr anbieten, sie zu begleiten;
- Sie über Ihre Pflichten informieren. Beispielsweise: Die Verpflichtung einer Meldung an die zuständigen Behörden, wenn das Paar Kinder unter 12 Jahren hat.

Über den Ausdruck von Scham hinaus hat der Täter oder die Täterin oftmals das Bedürfnis, die Situation zu rechtfertigen. Die gewaltausübende Person beim weiteren Vorgehen zu begleiten heisst nicht, dass Sie ihr Verhalten billigen. Es ermöglicht Ihnen vielmehr diese Person daran zu erinnern, wie wichtig es ist, fachliche Unterstützung zu suchen.



Das Walliser Gesetz über häusliche Gewalt garantiert das Angebot von Begleitmassnahmen für Personen, die Gewalt in ihrer Paarbeziehung oder in ihrer Familie ausüben. Das Gesetz erläutert, dass das erste Gespräch bei einer Gewaltberatung für Täter und Täterinnen kostenlos ist und dass alle nachfolgenden Sitzungen auf der Basis der finanziellen Situation und der Aufwendungen der Familie verrechnet werden. Auf jeden Fall sollten die Kosten kein Hindernis darstellen.

Wenn die betroffene Person noch nicht bereit ist, eine Fachstelle aufzusuchen, können Sie mit ihr Strategien erarbeiten, wie sie auf Seite ▶17 ⊕ beschrieben sind. Sich Gedanken über diese Szenarien zu machen, wird ihr ermöglichen, sich vor Gewalt zu schützen und/oder diese zu verhindern. Die betroffene Person kann sich auch dessen bewusst werden, dass das, was ihr widerfährt, nicht normal ist und dass die Gewalt Auswirkungen hat und inakzeptabel ist. Ausserdem wird sie sich in ihrer Suche nach Alternativen unterstützt fühlen.

Der Schutz und die Sicherheit der Opfer haben absolute Priorität.

Gewalt zwischen den Eltern zieht immer auch **die Kinder** in Mitleidenschaft. Ihr Leid äussert sich in ihrem Verhalten: Lernschwierigkeiten, Bettnässen, Ess- oder Schlafstörungen, Probleme im Umgang mit anderen Kindern usw. Man muss die Kinder schützen, ihnen aber auch erklären, dass sie keine Schuld tragen. Andernfalls lernen sie, dass sich Konflikte mit Gewalt lösen lassen. Die Fachstellen für den Schutz der Kinder können Ihnen bei diesem Vorgehen helfen. Siehe Seite **24** ...

Ressourcen

Wenn Sie als Fachperson denken, dass jemand, den Sie betreuen, von Gewalt in der Beziehung betroffen ist, können Sie bei Ihren **Vorgesetzten** Unterstützung finden. Die verschiedenen **Fachstellen** sind ebenfalls eine wichtige Stütze (siehe Seite ▶ 24 📵).

Sie können auch das **Kantonale Amt für Gleichstellung und Familie** (**KAGF**) kontaktieren. Als Koordinationsorgan für die Bekämpfung häuslicher Gewalt ist es seine Aufgabe, die Fachleute zu unterstützen und zu informieren. Sie vermuten eine Gewaltsituation, wissen aber nicht, wie Sie angesichts Ihrer Pflichten oder der möglichen Folgen für die Betroffenen reagieren sollen? Kontaktieren Sie das KAGF. Ohne persönliche Daten bekanntgeben zu müssen, erhalten Sie dort Beratung zu den verschiedenen Möglichkeiten. Das KAGF kann insbesondere überprüfen, ob die Bedingungen erfüllt sind, um für eine Risikoeinschätzung und Betreuungskoordination eine Fallbesprechung im Sinne von Artikel 9 GhG vorzuschlagen.





Innerfamiliäre Gewalt oder Gewalt in der Beziehung ist gesetzlich verboten, ob es sich nun um ein verheiratetes oder unverheiratetes, ein hetero- oder homosexuelles Paar handelt, ob die Opfer nun minder- oder volljährig, weiblich oder männlich sind.

Die Gesetze gelten für alle in der Schweiz lebenden Personen, unabhängig der Religionszugehörigkeit, Nationalität oder Aufenthaltsbewilligung der Betroffenen.

Alle Gesetzestexte zum Thema Gewalt besagen Folgendes:

- Die Personen, die Gewalt ausgesetzt sind, müssen geschützt werden und sie haben das Recht, ihr Zuhause zu verlassen.
- Die Personen, die Gewalt ausüben, sind für ihre Taten verantwortlich und müssen Hilfe in Anspruch nehmen können, um Wiederholungstaten zu vermeiden.

Wie wird ein Strafverfahren eingeleitet?

Das Schweizerische Strafgesetzbuch ahndet alle Formen von Gewalt, seien diese nun körperlicher, psychischer oder sexueller Art. Gewalt in der Beziehung ganz allgemein ist keine spezifische Widerhandlung. Sie wird durch verschiedene Strafbestimmungen geahndet, insbesondere Körperverletzung, Beschimpfung und Drohung, üble Nachrede, Missbrauch eines Telefons oder Computers (wiederholte Anrufe tagsüber und nachts, Bombardieren mit E-Mails, Sprach- und Textnachrichten, verletzende Äusserungen usw.).

Einige dieser Vergehen werden von Amtes wegen und andere auf Antrag verfolgt.

• Die meisten Gewaltvergehen zwischen Personen, die im gleichen Haushalt leben, werden von Amtes wegen verfolgt. Wurde eine Strafverfolgungsbehörde (Polizei und Staatsanwaltschaft) über das ungebührliche Verhalten in Kenntnis gesetzt, so ist es nicht obligatorisch, Anzeige zu erstatten, um die Verfolgung auszulösen. Wird allerdings Anzeige erstattet, kann die betreffende Person am Verfahren teilnehmen und kommt in den Genuss bestimmter Rechte.

- So können beispielsweise zivilrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden, um eine finanzielle Wiedergutmachung für den erlittenen Schaden zu erhalten (materieller und/oder moralischer Schaden).
- Einige Vergehen, die als weniger schwer eingestuft werden, werden auf Antrag verfolgt. Beispielsweise: Ohrfeigen, die objektiv betrachtet weniger schlimm als eine Messerverletzung sind, auch wenn die Handlung für das Opfer inakzeptabel bleibt. Bei diesen Handlungen ist eine Intervention der Staatsanwaltschaft nur möglich, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten nach dem Gewaltakt gestellt wird und der Täter oder die Täterin bekannt ist. Wird diese Frist versäumt, so werden nur die von Amtes wegen verfolgten Widerhandlungen strafrechtlich verfolgt, sofern sie der Polizei oder der Staatsanwaltschaft gemeldet werden. Um Strafanzeige zu erstatten oder eine Situation häuslicher Gewalt zu melden, muss die betreffende Person auf einen Polizeiposten gehen oder der Staatsanwaltschaft schreiben.

Findet die Strafverfolgung von Amtes wegen oder auf Antrag statt? Im Zweifelsfalle wird geraten, die Strafverfolgungsbehörden vor Ablauf der dreimonatigen Frist zu informieren beziehungsweise einen Anwalt oder eine Anwältin einzuschalten und/oder eine Instanz anzugehen, welche die betreffende Person beraten und weiterleiten kann. Ausserdem sollte das Opfer, auch wenn es keine Anzeige erstatten will, stets Beweismittel aufbewahren (ärztliche Befunde, Polizeirapporte, Bestätigung einer Notunterkunft, Kopien der E-Mails, SMS usw.) Das Opfer könnte nämlich später noch seine Meinung ändern oder es könnte eine Strafverfolgung von Amtes wegen eingeleitet werden.

Auf welche Unterstützung hat das Opfer Anrecht?

Das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten garantiert jedem Opfer und dessen Angehörigen das Recht auf Unterstützung durch die Opferhilfe-Beratungsstellen. Es ermöglicht ihnen, unter bestimmten Voraussetzungen Rechtsberatung und eine Soforthilfe in Form einer Notunterkunft und/oder psychologischer Unterstützung in Anspruch zu nehmen.



Welche Schutzmassnahmen können angeordnet werden?

Das Opfer kann beim Bezirksgericht beantragen, der gewaltausübenden Person zu verbieten, sich ihm anzunähern oder sich
in einem bestimmten Umkreis seiner Wohnung aufzuhalten, sich an
bestimmten Orten (Strassen, Plätzen oder Quartieren) aufzuhalten
oder auf irgendeine Weise mit ihm Kontakt aufzunehmen (Art. 28b
Abs. 1 Schweizerisches Zivilgesetzbuch - ZGB). Lebt das Opfer mit
der gewaltausübenden Person in einer Wohnung zusammen, so kann es
dem Gericht zudem beantragen, die gewaltausübende Person für eine
bestimmte Zeit aus der Wohnung auszuweisen (Art. 28b Abs. 2 ZGB).

Diese Massnahmen können auch im Rahmen von Eheschutzmassnahmen ergriffen werden: Das Opfer kann beim Gericht beantragen, die Trennung auszusprechen, die Zuweisung der ehelichen Wohnung zu regeln, die Kinderbetreuung zu regeln und Unterhaltsbeiträge festzulegen (Art. 172 Abs. 3, 2. Satz ZGB).

Hat die Trennung einen Einfluss auf die Aufenthaltsbewilligung?

Die Erneuerung einer Aufenthaltsbewilligung, die aufgrund eines Familiennachzugs gewährt wurde, kann durch eine Trennung oder Scheidung gefährdet sein, vor allem wenn die Ehegemeinschaft weniger als drei Jahre lang bestanden hat. In Artikel 50 des **Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)** wird einer Person, die ihren Partner oder ihre Partnerin wegen ehelicher Gewalt verlassen will, der Anspruch auf eine Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung B gewährt, wenn wichtige persönliche Gründe vorliegen. Das gilt auch für die ein-

getragene Partnerschaft (Art. 52 AuG). Um diese Bestimmung geltend machen zu können, sind Beweise für das gewalttätige Verhalten ganz besonders wichtig. Die Situation wird immer als Ganzes beurteilt : eine Arbeitsstelle, finanzielle Unabhängigkeit und eine gute Integration sind deutliche Trümpfe.

Wie kann häusliche Gewalt verhindert und bekämpft werden?

Das Walliser Gesetz über häusliche Gewalt GhG baut die Massnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung häuslicher Gewalt weiter aus und koordiniert diese. Es gewährleistet betroffenen Personen vor allem ein Unterstützungs-, Unterkunfts- und Beratungsangebot. Ausserdem sieht es eine Betreuung gewaltausübender Personen vor, damit diese Alternativen zu ihrem gewalttätigen Verhalten finden können. Das GhG verpflichtet Personen, die von der Polizei aus ihrer Wohnung ausgewiesen wurden, eine Fachstelle für ein sozialtherapeutisches Gespräch aufzusuchen.

Die Opferhilfe-Beratungsstelle, das KAGF und Anwälte/Anwältinnen können Präzisierungen zu diesen juristischen Aspekten abgeben.

Auf Seite > 24 findet sich eine Liste der Organisationen, die betroffene oder interessierte Personen ausführlich **über ihre Rechte** und **über die Schritte**, die in der jeweiligen Situation einzuleiten sind, beraten und informieren können.



BERATUNG UND INFORMATION



Verschiedene Stellen und Institutionen bieten gezielte Hilfe für Gewalt in der Beziehung oder innerfamiliäre Gewalt an. Sie verfügen über eine breite Palette an Unterstützungsangeboten für Betroffene. Sie begleiten diese, um Alternativen zu Gewalt zu finden oder leiten sie innerhalb des Netzwerks an die betreffende Stelle weiter. Die meisten dieser Angebote sind kostenlos oder werden von einer Versicherung übernommen.

In der nachstehenden Tabelle sind die wichtigsten Partner und Partnerinnen dieses Netzwerks aufgeführt. Auf der Homepage www. haeuslichegewalt-vs.ch ist ein ausführliches Diagramm enthalten, das regelmässig aktualisiert wird.

SPEZIFISCHE, VERTRAULI-CHE ANLAUF-STELLEN

- Um mit jemandem zu sprechen, über seine Situation nachzudenken und zu verstehen, was man durchlebt
- Um sich weniger allein zu fühlen
- Um Alternativen zu Gewalt zu finden
- Um Rechtsberatung, psychologische Unterstützung, Hilfe bei der Suche nach einer Notunterkunft zu finden

FÜR OPFER:

Opferhilfeberatungsstelle
 ▶ 027 946 85 32 (kostenlos)

FÜR GEWALTAUS-ÜBENDE PERSONEN:

 Anlaufstelle für Jugendliche, Männer und Frauen
 079 308 84 05 (1. freiwilliges Gespräch kostenlos)
 FOR VICTIMS AND

FOR VICTIMS AND OFFENDERS:

www.violencequefaire.ch

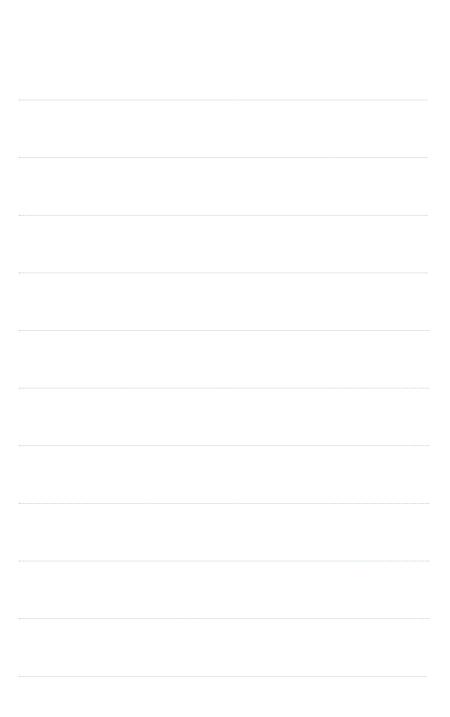
SCHUTZ

 Um seine eigene und/oder die Sicherheit seiner Kinder zu gewährleisten

- Polizei ► 117 oder Gemeindepolizei
- AKS (Amt für Kindesschutz) www.vs.ch/web/scj/ope Brig ► 027 606 99 50 Visp ► 027 606 99 10

UNTER- BRINGUNG	 Um mit seinen Kindern irgendwo unterzukommen Um Abstand zu gewinnen und über seine Zukunft nachzudenken Nach polizeilicher Wegweisung 	FÜR OPFER: Unterschlupf ► 079 628 87 80 FÜR GEWALTAUS- ÜBENDE PERSONEN: • Chez Paou - Sitten www.chezpaou.ch ► 079 628 87 80
PFLEGE/ SPEZIFISCHE UNTERSTÜT- ZUNG	 Bei groben Verletzungen Um die Spuren der Gewalt von einem Arzt oder einer Ärztin feststellen zu lassen Bei Notsituationen auf psychischer, existentieller oder zwischenmenschlicher Ebene, bei denen die Hilfe von Fachleuten für Psychi- atrie und Psychotherapie benötigt wird 	 Notrufzentrale ►144 Vertrauensarzt 24h-Notfalldienst ►027 604 33 33
DOLMETSCHER- DIENST	Weil ich nicht gut Deutsch spreche und verstehe	• Forum Migration Ober- wallis, Interkulturelles Übersetzen ▶ 079 852 05 11
INFORMATION	Für allgemeine Informa- tionen zu häuslicher Gewalt und zum Hilfsnetzwerk	• KAGF (Kantonales Amt für Gleichstellung und Familie) www.gleichstellung-familie.ch ▶027 606 21 20

Persönliche Notizen



Und wenn das Cewaltist?











Ausgabe 2021

Text:

Susanne Lorenz Cottagnoud, Dozentin, und Angélique Wüthrich, wissenschaftliche Mitarbeiterin, Hochschule für Soziale Arbeit, Siders

Herausgabe und Anpassung:

Kantonales Amt für Gleichstellung und Familie

Grafik und Layout:

www.domstuder.com

Druck:

CRI, Centre Rhodanien d'Impression SA, Martigny



